

ENTWURF

(Stand 09.10.2018)

Satzung der Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (Schutzgemeinschaften) für das Weinanbaugebiet Nahe (g.U. „Nahe“ und g.g.A. „Nahegauer Landwein“)

In den Produktspezifikationen/Lastenheften der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) beziehungsweise geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) werden wesentliche Rahmenbedingungen für die Trauben- und Weinproduktion getroffen. Zum Umgang mit diesen Lastenheften wird für die g.U. Nahe und die g.g.A. Nahegauer Landwein gemäß § 22g Weingesetz das Instrument der Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (Schutzgemeinschaften), als repräsentative Vertretung der Weinwirtschaft eingesetzt. Die Mitglieder erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 22g Weingesetz. Die Mitglieder der Interessengruppen verfügen in dem oben genannten Gebiet über mindestens zwei Drittel der Weinbergflächen und über mindestens zwei Drittel der Weinerzeugung.

§1

Name, Sitz

Die Organisation führt den Namen „Schutzgemeinschaft g.U. „Nahe“ und g.g.A. „Nahegauer Landwein“. Die Organisation hat ihren Sitz in Koblenz.

§2

Zweck, Aufgaben

- (1) Die Schutzgemeinschaft verwaltet das Lastenheft der g.U. Nahe und der gebietsidentischen g.g.A. Nahegauer Landwein als repräsentative Vertretung der regionalen Weinwirtschaft und reicht Änderungsanträge bei der zuständigen Behörde hierzu ein. Die Schutzgemeinschaft kann über weitere, dieses Gebiet betreffende Themen beraten.
- (2) Die Schutzgemeinschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von den Mitgliedern erheben. Soweit die Mitglieder in den Verbänden im Sinne des § 3 Abs.3 vertreten sind, können die Beiträge von den Verbänden erhoben werden. Die Höhe der Beiträge für einzelne Mitglieder wird von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind Trauben- und Weinerzeuger der g.U./g.g.A., aufgeteilt in die Interessengruppen
 - Weinbau,
 - Genossenschaften und
 - Weinkellereien.Juristische Personen werden von ihrem gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter vertreten.
- (2) Jedes Mitglied kann nur einer Interessengruppe angehören. Maßgeblich für die Zuordnung zu Weinbau oder Kellereien ist, ob die Traubenerzeugung (in Litern umgerechnet) oder die Weinerzeugung aus fremden Erzeugnissen überwiegt. Ändert sich der Schwerpunkt der Erzeugung, muss die Zuordnung des betroffenen Erzeugers dem folgen.

- (3) Die Mitglieder können sich durch ihre jeweiligen Verbände (z.B. Weinbauverband Nahe im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., Verband der Weingüter und Weinkellereien an der Nahe e.V. im Bund der Weinkellereiverbände Rheinland-Pfalz und dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.) vertreten lassen. Die Mitglieder gelten von ihrem Mitgliedsverband als vertreten, soweit und solange sie gegenüber der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft nichts Gegenteiliges erklären.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Schutzgemeinschaft zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Schutzgemeinschaft zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand der Schutzgemeinschaft berechtigt, ein Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses die Vertreterversammlung anrufen, die dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§5

Aufbau der Schutzgemeinschaften

Die Schutzgemeinschaft besteht aus

- der Mitgliederversammlung,
- der Vertreterversammlung und
- aus dem Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird turnusgemäß, mindestens aber alle drei Jahre, zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie auf gesonderten Antrag von mindestens 30 Prozent der Mitglieder oder des Vorstandes durchgeführt. Der Antrag hierzu muss mindestens drei Monate im Voraus bei der Geschäftsstelle der Schutzgemeinschaft schriftlich eingereicht werden. Zu den Terminen für die ordentlichen Mitgliederversammlungen ist schriftlich oder durch Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in den üblichen Mitteilungsorganen (z.B. Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden oder in einer regionalen Fachzeitschrift) einzuladen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschluss der Satzung
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung der Schutzgemeinschaft
- (3) Jede Interessengruppe in der Mitgliederversammlung wählt doppelt so viele Vertreter in die Vertreterversammlung, wie es ihr zuzurechnende Mitglieder im Vorstand gibt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vertreter der jeweiligen Interessengruppe werden nur von den anwesenden oder im Sinne des § 3 Abs.3 vertretenen Mitgliedern der jeweiligen Interessensgruppe gewählt. Die Mitglieder einer Interessensgruppe haben das Recht, einen

Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode abzuberaufen, sofern dieser der jeweiligen Interessengruppe nicht mehr angehört.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt - entsprechend der Zuordnung zu den in § 3 benannten Interessengruppen - 12 Vertreter des Weinbaus, 2 Vertreter der Genossenschaften, sowie 6 Vertreter der Weinkellereien des Weinanbaugebietes Nahe - getrennt nach dem jeweiligen Interessenbereich in die Vertreterversammlung.
- (5) Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Einzelstimme. Verbände sind jeweils mit der Zahl ihrer Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie für diese vertretungsbefugt sind (§ 3 Abs.3).
- (6) Gewählt sind innerhalb jeder Interessengruppe die Vertreter mit der höchsten Stimmzahl. Bei mehr Kandidaten als Ämtern genügt die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sind mehrere Personen in ein Gremium der Schutzgemeinschaft zu wählen, so werden grundsätzlich getrennte Wahlgänge (Einzelwahlen) durchgeführt. Nach entsprechender Beschlussfassung der Wahlversammlung können die Kandidaten auch gemeinsam in einem Wahlgang durch Blockwahlen gewählt werden.
- (7) Die Änderung der Satzung und Auflösung der Schutzgemeinschaft können nur mit Zustimmung aller Interessengruppen (§ 3) gefasst werden. Maßgeblich für die Zustimmung einer Interessengruppe ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die einer Interessengruppe zuzurechnen sind. Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
Darüber hinaus ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.
Für alle anderen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden oder im Sinne des § 3 Abs.3 vertretenen Mitglieder.
- (8) Die Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel. Wahlen können auch durch Handzeichen erfolgen, sofern dies beantragt wird und sofern niemand widerspricht.

§7

Vertreterversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung tagt mindestens einmal jährlich und wird vom Vorsitzenden der Schutzgemeinschaft einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Sitzung. Aufgaben der Vertreterversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Beiträge
- 2) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung können nur mit Zustimmung aller Interessengruppen (nach § 3) gefasst werden. § 6 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vertreter der Vertreterversammlung notwendig.

§8

Vorstand

- (1) Die Vertreterversammlung wählt mit Stimmenmehrheit jeweils aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes - insgesamt 10 Personen zuzüglich eines Stellvertreters für jede

Person. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die gewählten Personen sollen aktiv in der Weinwirtschaft und in dem von ihm vertretenen Interessensbereich (gemäß § 3) tätig sein. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

6 Vertreter sowie 6 Stellvertreter der Interessensgruppe Weinbau,
1 Vertreter sowie 2 Stellvertreter der Interessensgruppe Genossenschaften,
3 Vertreter sowie 3 Stellvertreter der Interessensgruppe Weinkellereien.
Die Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter.

- (2) Der zweite Stellvertreter der Interessensgruppe „Genossenschaften“ ist nicht Mitglied der Vertreterversammlung und hat dann Stimmrecht, wenn der ordentliche Vertreter und der erste Stellvertreter verhindert sind.
- (3) Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes der Schutzgemeinschaften teil. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliedsverbände weitere Experten benennen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme als Gäste teilnehmen können.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus einzuberufen, sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage, kann aber bei besonderer Eilbedürftigkeit, die vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern formlos festgestellt werden muss, auf 3 Tage verkürzt werden.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Schutzgemeinschaft und vertritt diese nach außen. Im Verhinderungsfalle wird die Schutzgemeinschaft durch einen der Stellvertreter vertreten.
- (6) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie den weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Kann ein Vorstandsmitglied nicht an einer Sitzung teilnehmen, so kann stellvertretend ein Vertreter der jeweiligen Interessengruppen aus der Vertreterversammlung das Stimmrecht wahrnehmen.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Schutzgemeinschaft. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, entsendet die Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (8) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter repräsentieren die Schutzgemeinschaft. Der Vorstand wählt einen Vertreter des Weinbaus zum Vorsitzenden des Vorstandes der Schutzgemeinschaft. Zum Stellvertreter wählt der Vorstand einen Vertreter aus der Gruppe der Genossenschaften. Zu einem weiteren Stellvertreter wählt der Vorstand einen Vertreter aus der Gruppe der Weinkellereien.
- (9) Der Vorstand
 - a) entscheidet über die zu stellenden Änderungsanträge für das Lastenheft.
 - b) reicht die Änderungsanträge zur Genehmigung bei den zuständigen Organisationen und Behörden zur Genehmigung ein.Die Beschlüsse des Vorstandes können nur mit Zustimmung aller Interessensgruppen (nach § 3) gefasst werden. § 6 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend. Zudem ist zusätzlich eine Zweidrittelmehrheit aller erschienenen Vorstandsmitglieder notwendig.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Verfahren (per E-Mail, Fax, postalisch) erfolgen.

§9 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft wird vom Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau, Karl-Tesche-Straße 3 in 56073 in Koblenz wahrgenommen.
Die Geschäftsführung ist an die Weisung des Vorstandes gebunden.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod bzw. im Falle juristischer Personen durch Auflösung oder
- c) durch Verlust der Erzeugereigenschaft im Sinne des § 3.

Ein Austritt ist der Schutzgemeinschaft schriftlich 12 Monate vor Schluss eines Kalenderjahres anzuzeigen. Im Falle des § 10 Ziffer a) und c) endet die Mitgliedschaft am Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

§11 Auflösung der Schutzgemeinschaft

Die Schutzgemeinschaft wird aufgelöst, wenn der Satzungszweck nicht mehr gegeben ist. Die Auflösung ist von einer Interessengruppe der Schutzgemeinschaft 12 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu beantragen. Für den Auflösungsbeschluss gilt § 6 Abs.7.

§12 Vermögen der Schutzgemeinschaft

Das Vermögen der Schutzgemeinschaft fällt im Falle einer Auflösung der Schutzgemeinschaft jeweils zu 1/3 an die oben genannten Interessengruppen bzw. deren Mitgliedern mit der Maßgabe zu, dieses im jeweiligen Gebiet zugunsten der Weinwirtschaft zu verwenden.